

Abwärmeauskopplung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehende Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmer:innen und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- Nutzung der Abwärme kommunaler Abwässer außerhalb dem Standort der Kläranlage
- Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze mit Übergabestationen
- Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- Niedertemperatur- beziehungsweise Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher
- Fernwärmeleitungen (Transportleitung)* und Verteilzentrale
- Verteilnetz mit Übergabestationen
- Zentrale und dezentrale Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Energieversorgung aus fossilen Energieträgern (zum Beispiel fossiler Zusatzkessel)
- Wärmeauskopplung aus fossilen Kraftwerken, fossilen KWK - und Müllverbrennungsanlagen
- Bei Nutzung von Abwärme kommunaler Abwässer: Anlagenteile, die im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft gefördert werden
- Erweiterungen bestehender Fernwärmeverteilnetze mit mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme
- Grundstückskosten

**Eine Transportleitung ist eine Leitung, deren Abnehmer:in mittels Verteilzentralen in ein Wärmenetz einspeisen.*



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- Bitte stellen Sie sicher, dass alle im Zuge der Antragstellung übermittelten Daten Dritter (Projektant:innen, Planer:inne, Wärmekund:innen, Bankbetreuer:innen et cetera) ihre Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten erteilt haben.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Abwärmeauskopplung	Abwärme-Transport- leitung* inklusive Verteilzentrale	Verteilnetz
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist		
Technische Voraussetzungen			75 % Gesamteffizienz
Mindest-Investition	10.000 Euro		
Jährliche Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen		
Landes-Kofinanzierung	Nein	Ja	

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze allgemeine Zuschläge vergeben werden.

	Abwärmeauskopplung	Abwärme-Transport- leitung* inklusive Verteilzentrale	Verteilnetz
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umwelt-investition.	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition	
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis	25 % der Förderungsbasis Es gelten die Bestimmungen des Artikels 46 AGVO.	
Maximale Förderung	1.500 Euro/eingesparter Tonne CO ₂	2.250 Euro/eingesparter Tonne CO ₂	2.250 Euro/eingesparter Tonne CO ₂
	beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro. Bitte beachten Sie, dass die Förderung gemäß Artikel 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.		
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag:		

	<p>Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreiße, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
<p>Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf</p>	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/abwrmeauskopplung.

Im ersten Schritt der Antragstellung erfolgt mit Hilfe des Datenblatts für Abwärmeauskopplung eine Übersichtsdarstellung und grobe Definition der drei Komponenten Abwärmeauskopplung, Transport und Verteilung Ihres Abwärmeprojektes (Angaben zu dem /der Antragsteller:in, Leistungsdaten, Projektkosten, Zeitplan).

Nach Vorliegen der technischen Beschreibung und Einordnen der technischen Ausprägung des Projektes wird die Kommunalkredit Public Consulting Sie ersuchen weitere detaillierte Unterlagen zu Ihrem Projekt vorzulegen.

Checkliste

Technische Beschreibung inklusive Kostenaufstellung	✓
Technisches Datenblatt für Abwärmeauskopplung	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer:innen sowie Professionisten bei Abwärmeauskopplung für Wärmetauscher, Rohrleitungen, Speicher bei Abwärme-Transportleitung und Verteilnetz für Fernwärmenetz, Grabungsarbeiten, Wärmeübergabestation	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:in sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggebenden müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/abwrmeauskopplung

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Abwärmeauskopplung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.